



# **Botschaft des Regierungsrats zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Kran- kenversicherungsgesetz**

27. Januar 2015

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

*Landammann: Hans Wallimann*

*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## **1. Ausgangslage**

Auf den 1. Januar 2014 ist die umfassende Gesetzesrevision im Bereich der Individuellen Prämienvverbilligung (IPV) in Kraft getreten.

In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) die Transparenz betreffend der anspruchsberechtigten Personen erhöht werden kann, indem in Art. 6 Abs. 2 V zum EG KVG redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Weiter wurde ersichtlich, dass im Falle von Rückerstattungsentscheiden das rechtliche Gehör nicht ausreichend geregelt ist, weshalb dies in Art. 16 V zum EG KVG ergänzt werden soll. Demgemäss können gegen Rückerstattungsentscheide des Gesundheitsamts neu Einsprachen beim Gesundheitsamt erhoben werden.

Mit Anpassungen in Art. 14 Abs. 1 soll zudem die Auszahlung der Prämienvverbilligung bereits nach 14 Tagen erfolgen, was die Kundenfreundlichkeit steigert und den Anspruchsberechtigten ermöglicht, allfällige Rückmeldungen vor dem Zahlungslauf vorzunehmen.

## **2. Revisionspunkte**

### **2.1 Anspruchsberechtigte Personen (Art. 6 Abs. 2 V zum EG KVG)**

Der Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Art. 6 Abs. 2 V zum EG KVG kann gestrichen werden, da die Sonderfälle abschliessend in Art. 8 geregelt sind. Ohne eine entsprechende Korrektur ergeben sich widersprüchliche Aussagen.

Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 V zum EG KVG, dass bei einem Todesfall auf eine Rückerstattung der bereits ausbezahlten Prämienvverbilligung verzichtet wird, kann ersatzlos gestrichen werden.

Das Problem stellt sich nicht mehr, da die nicht für offene Prämien geschuldeten Gelder neu von den Krankenversicherern direkt an das Finanzdepartement zurückbezahlt werden.

**2.2 Auszahlung der Prämienvverbilligung nach 14 Tagen (Art. 14 Abs. 1 V zum EG KVG)**  
Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung der Prämienvverbilligung an den Versicherer oder allenfalls an Dritte, nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Dies führt dazu, dass die Auszahlung erst nach Ablauf der Rekursfrist (30 Tage) veranlasst wird. Noch länger dauert es, wenn die Rekursfrist wegen Feiertagen oder Ferien (Fristenstillstand) verlängert werden muss.

Bei rund 8 000 bearbeiteten Gesuchen pro Jahr wurden bisher nur gerade 20 bis 30 Einsprachen gegen Verfügungen erhoben. Mit einer kürzeren Auszahlungsfrist könnte den Krankenversicherern bzw. den Anspruchsberechtigten die Prämienvverbilligung früher erstattet werden.

Durch das kundenfreundlichere Vorgehen würden sich etliche Nachfragen erübrigen. Schlimmstenfalls müsste der Kanton bei Gutheissung eines Rekurses die geschuldeten Prämienvverbilligungsbeiträge nachzahlen. Einsprüche gegen zu hohe Prämienvverbilligungsverfügungen sind hingegen kaum zu erwarten und somit wird es auch nicht zu Rückforderungen kommen.

Durch eine Anpassung von Art. 14 Abs. 1 soll es in Zukunft möglich sein, die Auszahlung bereits nach 14 Tagen auszulösen. Diese Frist ermöglicht es den Anspruchsberechtigten, allfällige Rückmeldungen vor dem Zahlungslauf vorzunehmen.

### 2.3 Rechtliches Gehör bei Rückerstattungsentscheiden (Art. 16 V zum EG KVG)

In Art. 16 der Verordnung wird die Rückerstattungspflicht der Prämienverbilligung geregelt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass kein Anspruch besteht.

Im neuen Abs. 6 soll festgehalten werden, dass gegen Rückerstattungsentscheide des Gesundheitsamts Einsprachen beim Gesundheitsamt im Sinne von Art. 13 V zum EG KVG erhoben werden kann.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist eine Pflicht der Behörden und soll auch im Falle von Rückerstattungsentscheiden Anwendung finden.

Das neue Verfahren führt zudem zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichts, bei welchem in der Folge gestützt auf Art. 17 V zum EG KVG erst in einem zweiten Schritt gegen die vom Gesundheitsamt erlassenen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden kann.

Das Finanzdepartement rechnet mit einem Anstieg der Rückerstattungsverfahren wegen der mit Art. 8 Abs. 6 V zum EG KVG geschaffenen Möglichkeit zur Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteter Prämienverbilligung.

### 3. Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.1), erlässt der Kantonsrat die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung. Insbesondere regelt er Anspruchsberechtigung, Verfahren und Zuständigkeiten der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

Da keine substanziellen Änderungen vorgesehen sind und keine finanziellen Auswirkungen daraus entstehen, wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Beilage:

- Entwurf des Nachtrags zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz